

Erklärung

Autor(en): **Hiller, Kurt / Reinhard, Franz / Roggenhausen, Jürgen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **30 (1962)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ERKLÄRUNG

Die unterzeichnete Vereinigung, in Wiederaufnahme der berühmten, umstrittenen, fast schon historisch gewordenen Arbeit des von Doktor Magnus Hirschfeld gegründeten Wissenschaftlich-humanitären Komitees (1897—1933), bittet den fortschrittlich gesinnten Teil der deutschen Nation um Verständnis und womöglich Unterstützung für die Initiative, die hiermit erfolgt.

Der humanistische Gedanke, welcher zu Gegenständen seiner Bestrebung die Milderung der Greuel des Krieges, ja seine Abschaffung, die Emanzipation der Frauen, die Entsklavung des Proletariats, die Gleichstellung der Rassen, den Schutz aller religiösen und nationalen Minderheiten sich gewählt hat, mit gewiss nicht totalem, doch fraglos teilweise beträchtlichem Erfolg, hat in einigen Ländern, so in Deutschland, eine andere Minorität, eine biologische, eine Varietät in der Triebrichtung, nämlich die gleichgeschlechtlich Liebenden, teils vernachlässigt, teils trotz regen naturwissenschaftlichen und rechtsphilosophischen Bemühens ihre gesellschaftlich-rechtliche Befreiung nicht durchsetzen können. Am 16. Oktober 1929 war es fast soweit: der Strafrechtsausschuss des Deutschen Reichstags nahm an dem Tage mit einer Mehrheit von 15 zu 13 Stimmen den Antrag an, im neuen Strafgesetzbuch den § 175 zu streichen. Zur Mehrheit gehörte der Vorsitzende des Ausschusses, Geheimrat Professor Wilhelm Kahl, Mitglied der Deutschen Volkspartei. Die zuvor jahrzehntelang umgelaufene Petition des Wissenschaftlich-humanitären Komitees, welche ebendies gefordert hatte, war von beinahe der gesamten damaligen Welt der Bildung deutscher Zunge unterzeichnet worden:

von Juristen wie Max Alsberg, Gerhard Anschütz, Konrad Cosack, Ernst von Hippel, Paul Laband, Moritz Liepmann, Franz von Liszt, Wolfgang Mittermaier, Gustav Radbruch, Walter Schücking, Hugo Sinzheimer, Richard Thoma;

von Medizinern wie Gustav Aschaffenburg, Gustav v. Bergmann, Iwan Bloch, Albert Eulenburg, Wilhelm Fliess, Robert Gaupp, Alfred Grotjahn, Wilhelm His, Karl Jaspers, Georg Klemperer, Heinrich Koerber, Richard Freiherr v. Krafft-Ebing, Friedrich Kraus, Paul Julius Moebius, Albert Neisser, Max Nonne, Max Rubner, Eugen Steinach, Karl Wilmans;

von Politikern wie Georg Graf Arco, August Bebel, Bernhard Dernburg, Konrad Haenisch, Wilhelm Hausenstein, Rudolf Hilferding, Karl Kautsky, Harry Graf Kessler, Paul Löbe, Hermann Müller-Franken, Otto Nuschke, Ludwig Quidde, Wilhelm Sollmann, Friedrich Stampfer, Hans Wehberg;

von Philosophen, Forschern, Publizisten, Dichtern, Künstlern, Kunstgelehrten wie Ernst Barlach, Oscar Bie, Rudolf G. Binding, Ernst Blass, Leo Blech, Martin Buber, Hans Cornelius, Theodor Däubler, Richard Dehmel, Hans Driesch, Kasimir Edschmid, Albert Einstein, Herbert Eulenberg, Otto Flake, Bruno Frank, Leonhard Frank, Willi Geiger, Alexander v. Gleichen-Russwurm, George Grosz, Cornelius und Ludwig Gurlitt, Walter Hammer, Maximilian Harden, Ernst Hardt, Julius Hart, Gustav Hartung, Walter Hasenclever, Gerhart Hauptmann, Thomas Theodor Heine, Carl Georg Heise, Hermann Hesse, Ludwig v. Hofmann, Engelbert Humperdinck, Siegfried Jacobsohn, Leopold Jessner, Herbert Ihering, Georg Kaiser, Friedrich Kayssler, Max Kemmerich, Alfred Kerr, Georg Kolbe, Käthe Kollwitz, Fritz Kortner, Werner Krauss, Theodor Lessing, Max Liebermann, Detlev v. Liliencron, Heinrich und Thomas Mann, Julius Meier-Graefe, Alfred

Mombert, Paul Natorp, Leonard Nelson, Franz Oppenheimer, Emil Orlik, Wilhelm Ostwald, Emil Preetorius, Alois Riehl, Albrecht Schaeffer, Max Scheler, Wilhelm v. Scholz, Max Slevogt, Albert Steinrück, Franz v. Stuck, Eduard Stucken, Frank Thiess, Wilhelm Uhde, Arnold Ulitz, Veit Valentin, Johannes Maria Verweyen, Heinrich Vogeler, Oskar Walzel, Otto Warburg, Jakob Wassermann, Felix Weingartner, Ernst v. Wildenbruch, Theodor Wolff, Heinrich Wölfflin, Paul Zech, Erich Ziegel, Leopold Ziegler;

von Industriellen und Verlegern, die unterzeichnet hatten, seien Robert Bosch, Eugen Diederichs, Samuel Fischer, Ernst Rowohlt und Kurt Wolff hervorgehoben.

Der Hereinbruch und die tragische Ausweitung der grossen Krise von 1929 hinderten das Plenum des Reichstags, sich mit dem Beschlusse seiner Kommission und überhaupt mit der Strafgesetzbildung zu befassen. Die braune Diktatur, wenige Jahre später, statt den gesetzlichen Zustand zu reformieren, barbarisierte ihn noch.

Wir erklären, dass die Liebe zum gleichen Geschlecht, so unverständlich, so absurd, ja gar abscheulich sie dem Gefühl des Normalen erscheinen mag, weder ein Laster noch eine Krankheit ist, kein Spott der Natur, sondern ein Spiel der Natur, eine Variante der Erotik, wie sie seit Menschengedenken bei allen Völkern der Erde beobachtet worden ist. Die islamischen und die ostasiatischen Kulturen dulden diese Abart seit je. Von den Nationen der weissen Rasse hat die überwiegende Mehrzahl im Laufe der letzten anderthalb Jahrhunderte ihre Achtung abgeschafft. Unter den Nachbarn Deutschlands kennen keine dem § 175 entsprechende Bestimmung: Frankreich, Luxemburg, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Polen, die Tschechoslowakei, Italien und die Schweiz.

Zum Begriff der «Widernatürlichkeit» bleibt zu sagen, dass in Wahrheit widernatürlich allein der Glaube ist, die Natur könne Erscheinungen hervorbringen, die ihr widersprechen. Abweichungen von einem angeblichen Naturgesetz beweisen einzig, dass man irrigerweise ein Gesetz sah, wo nur eine Regel waltet. Was die Natur «sich denkt», wenn sie von ihrer eigenen Regel wieder und wieder Ausnahmen zulässt, dürfte so schwer zu ergründen sein wie das Geheimnis des Seins selbst. Zeigen sich bisweilen, was unbestritten sei, bei gleichgeschlechtlich Liebenden Züge, die wenig sympathisch, doch typisch sind, so beruhen diese nicht auf der Veranlagung des Typs, sondern auf seiner Lage, auf der Tatsache seines Unterdrückt- und Verfolgtseins. Es ist bezeichnend, dass man diese Charakterzüge bei gleichgeschlechtlich liebenden Frauen kaum antrifft; sollte dies nicht darauf beruhen, dass Gesellschaft und Gesetz bei uns verzichten, frauenliebende Frauen anzutasten?

Wir fordern, aus allgemeinen Erwägungen und zugleich im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes von 1949, der fair und nicht rabulistisch ausgelegt sein will, die Gleichstellung von Mann und Frau auch im Strafrecht. Selbst für den peinlichsten Teil der sexuellen Soziologie, die Prostitution, sollte dieses Prinzip gelten. Weil eine gewisse Sphäre «Brutstätte des Verbrechens» ist, besonders der Erpressung, aber auch des Mordes, dürfen Menschen, die ihr aus Not — oft unverschuldeter — vorübergehend angehören, ohne indessen Gesellschaftschädliches zu begehen, doch nicht für die Verbrechen anderer bestraft werden! Uebrigens würde die Zahl dieser Verbrechen durch Streichung des § 175 fraglos sinken.

Wir meinen, dass gleichgeschlechtliche wie auch normalgeschlechtliche Handlungen strafwürdig nur in folgenden Fällen sind:

wenn Vergewaltigung vorliegt;

Missbrauch Geschlechtsunreifer, Schutzbefohlener und Willenloser;

öffentliches Aergernis;

viertens, wenn jemand eine Person, die auf Grund eines Amtes-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses von ihm abhängig ist, durch Drohung mit einer Verschlechterung dieses Verhältnisses oder mit Kündigung nötigt, sich zu ausserehelichen geschlechtlichen Handlungen missbrauchen zu lassen.

Als obere Grenze des Schutzalters, im Falle der geschlechtsunreifen Partner, schlagen wir das vollendete achtzehnte Lebensjahr vor, obwohl viele europäische Strafrechte eine erheblich niedrigere Grenze kennen.

In diesem wie in manchem andern Punkte war der Freisinn der Petition von 1897 radikaler. Wir kommen mit dem, was wir heute fordern, den verständlichen Hemmungen traditionsgefesselter Kreise entgegen. Die Hauptsache ist uns, durchzusetzen, dass eine schuldlose und unschädliche Minderheit der Bevölkerung (die Schätzungen schwanken zwischen 3 und 4 Prozent) endlich vor der Drohung bewahrt bleibt, wegen privater Handlungen zwischen zwei Erwachsenen, Vollwillensfähigen, wechselseitig Unabhängigen und Einverständenen, Handlungen, durch die keiner Fliege im Kosmos ein Haar gekrümmt wird noch dem Staat irgendein Schaden zugefügt, vom Staate wie Verbrecher verfolgt und in schwerstes Unglück gestürzt zu werden.

Rings um Deutschland hörte dieser vernunftwidrige, kulturwidrige, kontrahumane Zustand fast überall längst auf; Deutschland scheint uns, sollte da endlich folgen.

Hamburg, im Mai 1962

Wissenschaftlich-humanitäres Komitee

Im Auftrag:

Dr. iur. Kurt Hiller, Dr. iur. Franz Reinhard, Dr. med. Jürgen Roggenhausen, stud. iur. Walter Stellmann, Wolfgang Wenzel.